

Sitzungsvorlage		Nr. IX/337		
		X	öffentlich	nichtöffentlich
Amt 32	Berichtersteller/Berichterstatlerin Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers	Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Michael Beyer		
Beratungsfolge				
Gremium			Sitzungsdatum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss			10.11.2015	3
<p>Vorprüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2015 und der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 27.09.2015 gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 66 KWahlO und § 46 b KWahlG</p>				

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich empfiehlt dem Rat der Stadt Korschenbroich, die Bürgermeisterwahl vom 13.9.2015 und die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 27.9.2015 für gültig zu erklären.

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 40 KWahlG in Verbindung mit § 66 KWahlO und § 46 b KWahlG hat der Wahlprüfungsausschuss die Aufgabe, die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl und die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche vorzuprüfen.

Der Wahlausschuss der Stadt Korschenbroich hat am 15.9.2015 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl und am 29.9.2015 das Ergebnis der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl festgestellt.

Das Ergebnis der Bürgermeisterwahl und das Ergebnis der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl wurden am 17.9.2015 bzw. am 8.10.2015 öffentlich bekannt gemacht, worauf die jeweils einmonatige Einspruchsfrist nach § 39 Abs. 1 KWahlG in Gang gesetzt wurde.

Gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13.9.2015 wurden keine Einsprüche eingelegt.

Ebenso wurden bis zur Einladungsfrist für diese Sitzung keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 27.7.2015 eingelegt.

Soweit dies bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 9.11.2015 so bleibt, ist eine Vorprüfung eingelegter Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl nicht erforderlich.

Die von Amts wegen durchzuführende Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses erstreckt sich gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG darauf, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit des Bürgermeisters für ungültig erachtet wird und somit das Ausscheiden des Bürgermeisters anzuordnen ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein können und somit die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen ist (§ 42 KWahlG),
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt wird und somit aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen ist (§ 43 KWahlG).

Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass keine der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegen, so ist dem Rat zu empfehlen, die Wahl des Bürgermeisters für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG).

Die Vorprüfung hat Folgendes ergeben:

zu § 40 Abs. 1 Buchstabe a) KWahlG:

In der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2015 wurde die Wählbarkeit aller Bewerber zur Bürgermeisterwahl, also auch des später gewählten Bürgermeisters, festgestellt. Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden.

Ein Verlust der Wählbarkeit ist danach auch bei keinem Bewerber eingetreten.

zu § 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG:

Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gekommen, die auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

zu § 40 Abs.1 Buchstabe c) KWahlG

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gekommen, die eine Neufeststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl erforderlich macht.

Da keine Beanstandungsgründe nach § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, sind die Bürgermeisterwahl und die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

M. Venten
Bürgermeister

Dückers
Beigeordneter Stadtkämmerer

Beyer
Stadtamtsrat